

Gegenantrag B zur ordentlichen Hauptversammlung am 14. Juni 2005

Nach Einberufung unserer ordentlichen Hauptversammlung ist uns gemäß § 126 AktG folgender Gegenantrag von Herrn Gerhard Albers, Dortmund zugegangen.

Gerhard Albers zu Punkt 5 der Tagesordnung
(Beschlussfassung über die Änderung der Aufsichtsratsvergütung und der Satzung):

„Ich stelle hiermit den Antrag, die von Ihnen unter TOP 5 vorgelegte Beschlussfassung über die Änderung der Aufsichtsratsvergütung und der Satzung wie folgt zu ändern:

Satz 1, Satz 3 und Satz 4 keine Änderung;
Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine variable Vergütung von 0,03 pro mille vom Ergebnis vor Zinsen und Steuern (earnings before interest and taxes – EBIT), das in dem von der Hannover Rück AG entsprechend Rechnungslegungsvorschriften IAS/IFRS (International Financial Reporting Standards) erstellten Jahresabschluss ausgewiesen ist.“

Begründung:

„Wir sind in der Hannover Rück AG (Hauptversammlung). Das gilt für Aufsichtsrat, Vorstand und Aktionäre. Sicherlich wird über den Konzern gesprochen und diskutiert, aber Entscheidungen werden über die AG getroffen.

Es müssen alle – Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionäre – aus einem Topf, nämlich dem der Hannover Rück AG bedient werden. Es kann nicht sein, dass der Aufsichtsrat sich aus einem besser gefüllten Topf zu Lasten der AG bedient (bedienen lässt) als die übrigen Betroffenen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Wir halten den Gegenantrag für unbegründet und empfehlen, ihn abzulehnen.

Die Hannover Rückversicherung AG stellt in Übereinstimmung mit ihren gesetzlichen und börsenrechtlichen Verpflichtungen zwei Abschlüsse auf: Einen Einzelabschluss ausschließlich für die AG entsprechend den Rechnungslegungsstandards nach HGB und einen Konzernabschluss für den Hannover Rück-Konzern entsprechend den Rechnungslegungsstandards nach IAS/IFRS. Ein Einzelabschluss nach IAS/IFRS nur für die AG ist weder von Rechts wegen gefordert, noch bietet er im Vergleich zum Einzelabschluss nach HGB und dem Konzernabschluss nach IAS/IFRS einen besonderen zusätzlichen Informationsgehalt. Dagegen würde die Aufstellung eines Einzelabschlusses nach IAS/IFRS einen erheblichen Mehraufwand verursachen, der allein mit der Berechnung der variablen Vergütung des Aufsichtsrats nicht zu rechtfertigen ist.

Die Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat beschränkt sich auch nicht nur auf die Hannover Rück AG, sondern erstreckt sich auf den gesamten Konzern. Dementsprechend stellt der Konzernabschluss und nicht der Einzelabschluss den geeigneten Maßstab dar, um den Erfolg des Hannover Rück-Konzerns und die Leistungen des Aufsichtsrats zu beurteilen.

Die Verwaltung hält an ihrem Beschlussvorschlag zu dem Tagesordnungspunkt 5 fest.

Mit freundlichen Grüßen
Hannover Rückversicherung AG
Der Vorstand